

# **INFO.POST EASY**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Gültig ab 15.04.2016

**Gültig ab 15.04.2016 (Ausgabe Nr. 1/2016)****INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Vertragsverhältnis	3
1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen	3
1.4	Zahlungsbedingungen	4
1.5	Transportbetriebsmittel	4
<b>2</b>	<b>Abgabe</b>	<b>4</b>
2.1	Ort und Zeitraum	4
2.2	Zustellung	4
2.3	Amtliche Mitteilungen	4
2.4	Nachsenden der Sendung	4
<b>3</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>5</b>
3.1	Versandvorbereitung	5
3.2	Anlieferung	5
3.3	Freimachungsvermerke	5
<b>4</b>	<b>Haftung</b>	<b>5</b>
4.1	Haftung der Post	5
4.2	Haftungsausschluss	6
4.3	Haftung des Absenders	6
<b>5</b>	<b>Gerichtsstand / Anwendbares Recht</b>	<b>6</b>
5.1	Gerichtsstand	6
5.2	Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern	6
5.3	Gültiges Recht	6
<b>6</b>	<b>Entgelte</b>	<b>6</b>
6.1	Beförderungsentgelte für Info.Post Easy	6
6.2	Entgelt bei abweichender Mindestmenge	7

**1 Allgemeiner Teil**

**1.1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) sowie ihren Kunden (Absender) im Dienstleistungsbereich der unadressierten Sendungen, kurz Info.Post Easy, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

**1.1.1 Definition**

Bei Info.Post Easy Sendungen handelt es sich um:

- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte, einteilige Sendungen eines Absenders
- Format, Gewicht und Layout sind identisch. Mögliche Ausnahme: eine fortlaufende Nummer auf jedem Stück bzw. Filialadressen des Absenders
- Sendungen in rechteckiger Form, für die pro Einzelstück folgende Maße gelten:
  - Höchstmaße: Länge: 32,4 cm  
Breite: 22,9 cm
  - Mindestmaße: 14 x 9 cm
  - Stärke (Höhe): max. 2,4 cm
- Höchstgewicht: 150 Gramm pro Sendung

Mindestmenge:

- Pro Info.Post Easy Auftrag 400 Stück. Weniger als 400 Sendungen dürfen als Info.Post Easy aufgegeben werden, wenn das Entgelt für 400 Stück Info.Post Easy entrichtet wird.

Höchstmenge:

Pro Info.Post Easy Auftrag 10.000 Stück.

Gesamtgewicht: < 700 kg pro Auflieferung.

Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**1.2 Vertragsverhältnis**

Das Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Absender kommt ausschließlich mit der Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) bei einer Annahmestelle (Post-Geschäftsstelle) zustande.

Jede Info.Post Easy Sendung muss den Bestimmungen dieser AGB entsprechen. Ist dies nicht der Fall, steht der Post Folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung
- Rückgabe der Sendung an den Absender in jedem Stadium der Beförderung

Die Post ist ein Massenbeförderer, der den Dienstleistungsbereich Info.Post Easy zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der Sendungen findet nicht statt.

**1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen**

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Wert das jeweilige Beförderungsentgelt laut Punkt 6.3 übersteigt
- Sendungen, an deren ordnungsgemäßer Beförderung gemäß Punkt 2.1 der Absender ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes – Interesse hat
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstoßen
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für die Betriebssysteme der Post ungeeignet sind
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idjgF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z. B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern. Die Post ist nicht verpflichtet, diese Beförderungsausschlüsse zu prüfen. Die Post ist berechtigt, verschlossene Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

**1.4 Zahlungsbedingungen**

Der Kunde ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür laut Punkt 6.1 vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt für die Beförderung ist durch Barzahlung bei der Annahmestelle oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.

Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

**1.5 Transportbetriebsmittel**

Sämtliche Transportbetriebsmittel – z. B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc. – die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z. B. firmeninterne Transporte/Benutzung, Zwischen-Transporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.

Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der

Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter [www.post.at/business](http://www.post.at/business)) zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

**2 Abgabe**

**2.1 Ort und Zeitraum**

Info.Post Easy Sendungen werden

- an von der Post definierten Abgabestellen
- im vom Absender gewünschten Verteilgebiet in Form einer Umkreisstreuung (siehe Pkt. 3.1.1)
- innerhalb von sechs Werktagen (bei Aufgabe bis 14:00 Uhr) bzw. innerhalb von sieben Werktagen (bei Aufgabe nach 14:00 Uhr) – ausgenommen Samstage und 24.12. sowie 31.12. zugestellt.

Die Zustellfrist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendungen folgenden Werktag (ausgenommen Samstage sowie 24.12. und 31.12).

**2.2 Zustellung**

Die Zustellung von Info.Post Easy-Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z. B. Postkästen, Brieffachanlage oder Landabgabekästen).

Verhindert der Empfänger die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung
- aufgrund einer voll befüllten Vorrichtung oder
- auf Grund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabeeinrichtung angebrachten, Erklärung des Empfängers, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern (z. B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend)

werden an dieser Abgabestelle keine Info.Post Easy Sendungen zugestellt.

**2.3 Amtliche Mitteilungen**

Info.Post Easy können nicht als „Amtliche Mitteilungen“ verschickt werden.

**2.4 Nachsenden der Sendung**

Info.Post Easy Sendungen werden nicht nachgesendet (z. B. bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages, eines Urlaubsfaches) oder zur Abholung bereitgehalten.

**3 Aufgabe**

**3.1 Versandvorbereitung**

Für die Aufgabe von Info.Post Easy ist keine Versandvorbereitung notwendig. Es ist lediglich die Gesamtstückzahl anzugeben.

- 3.1.1 Streugebiet und Verteilgebiet  
Für die Info.Post Easy Sendungen wird eine Umkreisstreuung aufbereitet. Das heißt, die Post bereitet einen Streuplan um die vom Kunden angegebene Adresse auf. Dabei werden die Sendungen im Ermessen der Post bestmöglich auf die im Umkreis der angegebenen Adresse liegenden Verteilgebiete (Post-Rayone) aufgeteilt. Sind zu wenig Sendungen vorhanden, um alle ausgewählten Post-Rayone vollständig zu betreiben, so kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen in den betroffenen Post-Rayonen betriebl. werden.
- 3.1.2 Vorankündigung  
Info.Post Easy Sendungen können ohne Vorankündigung aufgeliefert werden.

**3.2 Anlieferung**

- 3.2.1 Aufgabeort und -zeit  
Info.Post Easy Sendungen sind bei den von der Post jeweils hierfür bestimmten Annahmestellen zu den festgelegten Annahmezeiten aufzugeben.
- 3.2.2 Paletten  
Die Palettenhöhe darf 150 cm inkl. Höhe der Palette nicht überschreiten.
- 3.2.3 Angaben des Absenders  
Unrichtige und fehlende Angaben des Absenders betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.
- 3.2.4 Belegexemplar  
Die Post behält von jeder aufgegebenen Info.Post Easy Sendung ein Beleg-Exemplar ein.
- 3.2.5 Ermittlung des Einzelgewichtes  
Das Einzelgewicht der Info.Post Easy Sendungen wird von der Annahmestelle ermittelt.
- 3.2.6 Rückgabe auf Verlangen des Absenders  
Der Absender kann nach der Aufgabe der Info.Post Easy Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden.

Die Info.Post Easy Sendungen werden dem Ab-

sender nur dann zurückgegeben, wenn dieser die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

**3.3 Freimachungsvermerke**

Jede Info.Post Easy Sendung kann auf der Vorder- oder Rückseite der Sendung selbst und/oder auf der Verpackung deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Österreichische Post“ tragen.

**4 Haftung**

**4.1 Haftung der Post**

- 4.1.1 Die Post haftet dem Absender – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweisliche(n) von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 4.1.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der Absender Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 4.1.3 Steht dem Absender darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Post zur Bearbeitung übernommen hat.
- 4.1.4 Der Absender hat nachzuweisen, dass
  - die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
  - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
  - der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.
- 4.1.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post Easy Sendungen nicht innerhalb der Abgabefrist gem. Punkt 2.1 zugestellt werden. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z. B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportunfälle und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 4.1.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Info.Post Easy Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen

und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

- 4.1.7 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post Easy Sendungen trägt der Absender.
- 4.1.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugs-schäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den Kunden ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 4.1.9 Die Haftung ist – soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post Easy Sendungen entrichteten Entgelts beschränkt.
- 4.1.10 Für Unternehmer im Sinne des Unternehmens-gesetzbuch (UGB BGBl I 2005/120 idjgF) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:  
Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle geltend gemacht werden. Der Absender hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

**4.2 Haftungsausschluss**

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist
- der Inhalt der Info.Post Easy Sendungen unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt
- die Info.Post Easy Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

**4.3 Haftung des Absenders**

Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und/oder Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung. Der Absender hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Info.Post Easy Sendung für den Absender schad- und klaglos.

**5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

**5.1 Gerichtsstand**

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Easy Sendung aufgegeben wurde (in Wien: 1030 Wien). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 5.2.

**5.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern**

Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung örtlich zuständig.

**5.3 Gültiges Recht**

Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

**6 Entgelte**

**6.1 Beförderungsentgelte für Info.Post Easy**

Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

Gewichtsstufe	Preis pro 100 Stk.
bis 10 g	12,00
bis 20 g	13,00
bis 30 g	14,00
bis 40 g	15,00
bis 50 g	16,00
bis 60 g	17,00
bis 70 g	18,00
bis 80 g	19,00
bis 90 g	20,00
bis 100 g	21,00
bis 110 g	22,00
bis 120 g	23,00
bis 130 g	24,00
bis 140 g	25,00
bis 150 g	26,00

**6.2 Entgelt bei abweichender Mindestmenge**

Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 400 Info.Post Easy Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 400 Stück das Entgelt für Info.Post Easy der entsprechenden Gewichtsstufe zu entrichten.

## **Österreichische Post AG**

### **Postkundenservice**

Business-Hotline: 0800 212 212

[www.post.at/kundenservice](http://www.post.at/kundenservice)

Unternehmenszentrale

Division Brief, Werbepost und Filialen

Haidingergasse 1, 1030 Wien

[www.post.at](http://www.post.at) | [www.post.at/business](http://www.post.at/business)

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien